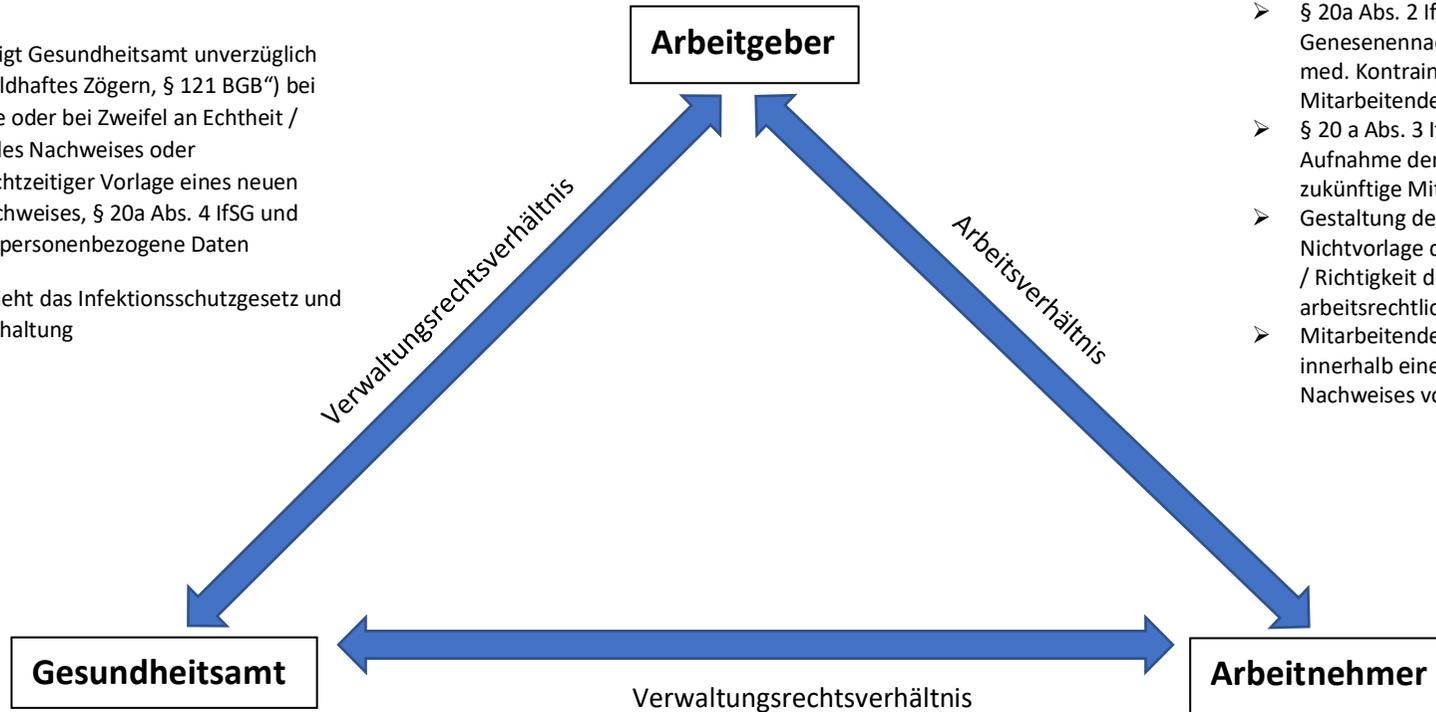


# Einrichtungsbezogene Impfpflicht / Rechtsbeziehungen § 20 a IfSG

## Leitung

- benachrichtigt Gesundheitsamt unverzüglich („ohne schuldhaftes Zögern, § 121 BGB“) bei Nichtvorlage oder bei Zweifel an Echtheit / Richtigkeit des Nachweises oder
- bei nicht rechtzeitiger Vorlage eines neuen gültigen Nachweises, § 20a Abs. 4 IfSG und
- übermittelt personenbezogene Daten

Gesundheitsamt vollzieht das Infektionsschutzgesetz und überwacht dessen Einhaltung



- § 20a Abs. 2 IfSG: Vorlage Impf- oder Genesenennachweis bzw. ärztliches Zeugnis über med. Kontraindikation bis 15.03.2022 durch Mitarbeitende
- § 20 a Abs. 3 IfSG: Vorlage des Nachweises vor Aufnahme der Tätigkeit ab 16.03.2022 durch zukünftige Mitarbeitende
- Gestaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses bei Nichtvorlage des Nachweises bzw. Zweifel an Echtheit / Richtigkeit des Nachweises (s. Übersicht arbeitsrechtliche Folgen), Arbeitsgericht zuständig
- Mitarbeitende legen Leitung neuen gültigen Nachweis innerhalb eines Monats nach Ablauf des bisherigen Nachweises vor, § 20a Abs. 4 IfSG

Nach § 73 Abs. 1 Nummer 7e-7h IfSG stellt die Zuwiderhandlung gegen die Vorgaben des § 20a IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die in jedem Einzelfall mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden kann; insbesondere betrifft dies

- die Art der Benachrichtigung der Leitung an das Gesundheitsamt,
- wenn das Unternehmen zukünftige Mitarbeitende beschäftigt bzw. diese Personen ohne Nachweis tätig werden (ordnungswidrig handelt sowohl das Unternehmen als auch die tätig gewordene Person)